

Haushaltversicherung SIEBENSACHEN

Allgemeine Vertragsbedingungen AVB

H21.02

A Kundeninformation	2	C 11 Glasversicherung	7
A 1 Kundeninformation nach VVG	2	C 12 Erdbebenversicherung	7
A 2 Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen	3	C 13 Haushaltkaskoversicherung	8
		C 14 Dauercamping	8
		C 15 Extended Coverage	9
		C 16 Umgebung	9
		C 17 Ungeziefer	9
B Vertragsbestimmungen	4	C 18 Verderb von Tiefkühlprodukten	9
B 1 Police	4	C 19 Gebäudetechnik	9
B 2 Schriftliche Form	4	C 20 Generelle Ausschlüsse	10
B 3 Vertragsdauer	4		
B 4 Vertragsanpassung	4	D Schadenfall	11
B 5 Wohnortwechsel	4	D 1 Vorgehen im Schadenfall	11
B 6 Gefahrsänderung	4	D 2 Schadenermittlung	11
B 7 Mehrfachversicherung	4	D 3 Entschädigung	11
B 8 Vertragskündigung und Vertragsauflösung	4	D 4 Unterversicherung	13
B 9 Prämien	5		
B 10 Widerruf	5	E Schlussbestimmungen	14
		E 1 Sorgfaltpflicht	14
C Deckung	6	E 2 Gerichtsstand	14
C 1 Versicherte Personen	6	E 3 Anwendbares Recht	14
C 2 Versicherter Gegenstand	6	E 4 Sanktionen	14
C 3 Versicherte Gefahren	6		
C 4 Versicherte Kosten	6	F Begriffsdefinitionen	15
C 5 Örtlicher Geltungsbereich	6	Begriffe in <i>kursiver Schrift</i> werden	
C 6 Versicherungsarten	6	im Kapitel Begriffsdefinitionen in	
C 7 Feuerversicherung	6	alphabetischer Reihenfolge erläutert.	
C 8 Elementarversicherung	6		
C 9 Diebstahlversicherung	7		
C 10 Wasserversicherung	7		

Schadenservice

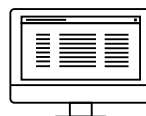
Rasche und einfache Abwicklung des Schadenfalls.



Telefon
055 645 61 61



Notfalltelefon
079 432 54 45



Webseite
glarnersach.ch



Soforthilfe
persönliche Beratung vor Ort

A Kundeninformation

A 1 Kundeninformation nach VVG

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) muss das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages über die Identität des Versicherungsunternehmens und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informieren. Die glarnerSach kommt dieser Pflicht wie folgt nach:

Wer ist die glarnerSach?

Die Kantonale Sachversicherung Glarus, Zwinglistrasse 6, Postfach, 8750 Glarus, ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus. Sie tritt am Markt mit ihrem Unternehmensbereich «Versicherung im Wettbewerb» unter der Marke glarnerSach auf.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Offerte/der Antrag bzw. die Police gibt Auskunft über die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, allfällige Selbstbehalte und Leistungsbegrenzungen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen, Zusatzbedingungen und Besonderen Bedingungen informieren über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und geben zusätzlich Auskunft zu aufgeführten Leistungsbegrenzungen.

Versichert ist je nach Vereinbarung der Hausrat im Eigentum des Versicherungsnehmers sowie mit ihm in Wohngemeinschaft lebender Personen. Dazu gehören gemietete und geleaste Sachen sowie anvertrautes Dritteigentum.

Mitversichert sind auch bestimmte Kosten in Zusammenhang mit einem Schadenfall.

Versicherbare Gefahren und Schäden sind:

- Feuer und Elementarereignisse;
- Diebstahl;
- Wasser;
- Glasbruch;
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen;
- Haushaltkasko;
- Extended Coverage;
- Gebäudetechnik (im selbst bewohnten Stockwerkeigentum);
- Ungeziefer.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie ist von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz abhängig. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für die Teilzahlung hinzukommen. Die Offerte/der Antrag bzw. die Police enthalten alle Angaben zur Prämie, deren Fälligkeit und möglichen Gebühren.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem:

- die Antragsfragen wahrheitsgetreu und vollständig beantworten;
- einen Schadenfall umgehend nach Kenntnisnahme melden und alle zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen zur Minderung und weiteren Ausdehnung des Schadens und zur Rettung versicherter Sachen treffen;
- Änderungen von Angaben, die in der Offerte/im Antrag bzw. in der Police festgehalten sind, unverzüglich der glarnerSach melden;
- im Umgang mit Kreditkarten die vom Kartenherausgeber verlangten Sorgfaltspflichten einhalten;
- Zweiräder wie Fahrräder, Mofas, Roller und E-Bikes mit einem Schloss sichern, wenn sie im Freien stehen.

Welche Leistungen erbringt die glarnerSach?

Die glarnerSach ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene versicherte Gegenstände, versicherte Kosten sowie den versicherten Ertragsausfall.

Die glarnerSach tritt auf versicherte Schadenereignisse ein, welche während der Vertragslaufzeit eintreten. Massgebend ist das Datum des Schadeneintritts. Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt des Schadenereignisses.

Die Entschädigung ist durch die in der Offerte/dem Antrag und in der Police aufgeführten Versicherungssummen begrenzt (Schadenversicherung).

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die glarnerSach den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer. Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Bei unbestimmter Dauer steht beiden Vertragsparteien das jährliche Kündigungsrecht zu.

Kann der Vertragsabschluss widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags in schriftlicher Form (alle Mitteilungen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, auch in elektronischer Form) widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist. Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

Welche Daten verwendet die glarnerSach auf welche Weise?

Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung persönlicher Daten befinden sich auf der Internetseite der glarnerSach:

www.glarnersach.ch/datenschutz.

Diese Informationen können je nach Entwicklung in diesem Bereich regelmässig aktualisiert werden. Nur die neuste Version dieser Informationen auf der Internetseite ist verbindlich.

Wenn Sie dieses Exemplar in Papierform wünschen, wenden Sie sich an Ihre Versicherungsberaterin / Ihren Versicherungsberater oder an die Telefonnummer 055 645 61 61.

A 2 Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind abrufbar unter www.glarnersach.ch/download.

Sie beinhalten Verknüpfungen und Mouseover-Funktionen zur einfachen Handhabung und sind kompatibel mit den gängigsten Internetbrowsern und Betriebssystemen.

In Kapitel C Deckung sind Begriffe in kursiver Schrift notiert. Mittels Mouseover-Funktionen erscheinen die Definitionen umgehend bei der Navigation über die Begriffe. Diese sind zudem im Kapitel F Begriffsdefinitionen in alphabetischer Reihenfolge festgehalten.

Grundsätzlich haben die Deckungen in Kapitel C folgende Struktur:

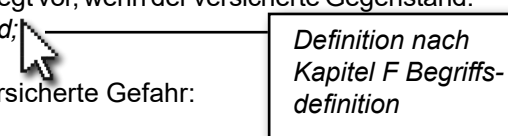
Deckung

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gegenstand*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Gefahr*;



Definition nach
Kapitel F Begriffs-
definition

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Nicht versichert sind Schäden:

- Auflistung;

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an Ihre Versicherungsberaterin / Ihren Versicherungsberater bei der glarnerSach.

B Vertragsbestimmungen

B 1 Police

Die Police, insbesondere die Leistungsübersichten, geben im Detail Auskunft, welche Versicherungen abgeschlossen wurden.

B 2 Schriftliche Form

Unter schriftlicher Form verstehen sich alle Mitteilungen, die den Nachweis durch Text (auch in elektronischer Form) ermöglichen.

B 3 Vertragsdauer

Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und/oder Vertragsende sind in der Police aufgeführt. Ist der Vertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen, verlängert er sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner vorher ordentlich gekündigt hat. Die Versicherungsdeckung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

B 4 Vertragsanpassung

Bedingen geänderte Marktverhältnisse eine Anpassung von Prämien oder Selbstbehalten, kann die glarnerSach den Versicherungsvertrag auf das folgende Versicherungsjahr anpassen. Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres beim Versicherungsnehmer eintreffen. Der Versicherungsnehmer hat darauf das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der glarnerSach eintreffen. Erfolgt keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

B 5 Wohnortwechsel

Wohnortwechsel sind der glarnerSach innert 30 Tagen zu melden. Wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt, kann die sofortige Auflösung des Vertrages verlangt werden. Beim Wegzug ins Ausland erlischt die Versicherung spätestens mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahres.

B 6 Gefahrsänderung

Ändern für die Gefahrenbeurteilung massgebende Tatsachen, muss der Versicherungsnehmer dies unverzüglich mitteilen.

Bei erheblicher Erhöhung der Gefährdung kann die glarnerSach eine Prämienanpassung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen kündigen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienanpassung nicht einverstanden, steht ihm das gleiche Kündigungsrecht zu. Bei wesentlicher Minderung der Gefährdung ist der

Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form gemäss B 2 zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die glarnerSach eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der glarnerSach mit einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form gemäss B 2 zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der glarnerSach wirksam.

B 7 Mehrfachversicherung

Bestehen für dieselben versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies allen Versicherungsunternehmen in schriftlicher Form gemäss B 2 mitzuteilen.

B 8 Vertragskündigung und Vertragsauflösung

Der Versicherungsvertrag kann aus nachfolgenden Gründen gekündigt und/oder aufgelöst werden:

B 8.1 Bestimmte Vertragsdauer

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis drei Monate vor Vertragsende in schriftlicher Form gemäss B 2 kündigen. Ansonsten verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres per Hauptverfall gekündigt werden. Die Kündigung muss bis drei Monate vor Hauptverfall in schriftlicher Form gemäss B 2 erfolgen.

B 8.2 Unbestimmte Vertragsdauer

Ist der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, steht beiden Vertragsparteien nach Ablauf des ersten vollen Versicherungsjahres (12 Monate), gerechnet ab dem in der aktuellen Police genannten Vertragsbeginn, das jährliche Kündigungsrecht per Hauptverfall zu. Die Kündigung muss bis drei Monate vor Hauptverfall in schriftlicher Form gemäss B 2 erfolgen.

B 8.3 Vertragsanpassung

Kündigungsmöglichkeit gemäss B 4

Vertragsanpassungen ohne Kündigungsmöglichkeit sind:

- Änderung von Abgaben, Gebühren, Prämien, Selbstbehalte und Deckungen, die gesetzlich geregelt sind;
- Änderung von Prämien infolge Wegfalls von Vergünstigungen, auf die kein Anspruch mehr besteht;

- Änderung von Prämien infolge Anpassung der Anzahl versicherter oder prämienschlichtiger Personen;
- Änderungen von Prämien oder Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers.

B 8.10 Wohnortwechsel ins Ausland

Kündigungsmöglichkeit gemäss B 5

B 8.5 Gefahrserhöhung

Kündigungsmöglichkeit gemäss B 6

B 8.6 Gefahrminderung

Kündigungsmöglichkeit gemäss B 6

B 8.7 Schadenfall

Für jeden Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er Kenntnis von der Auszahlung der Leistung erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der glarnerSach.
- Durch die glarnerSach spätestens bei Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

B 8.8 Mehrfachversicherung

Die glarnerSach kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung über eine Mehrfachversicherung kündigen. Der Vertrag erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des später abgeschlossenen Vertrags keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert vier Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung in schriftlicher Form gemäss B 2 kündigen.

B 8.9 Übrige Aufhebungsgründe

Die glarnerSach kann den Versicherungsvertrag bei Anzeigepflichtverletzung (Art. 6 VVG), wichtigem Grund (Art. 35b VVG), Versicherungsbetrug (Art. 36b, 38, 38b, 50, 51 VVG) und absichtlicher Schadenverursachung (Art. 14 VVG) in schriftlicher Form gemäss B 2 kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag bei Verletzung der Informationspflicht (Art. 3a VVG) in schriftlicher Form gemäss B 2 kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsunternehmen wirksam.

B 9 Prämien

B 9.1 Prämienzahlung

Die Erstprämie wird bei Vertragsbeginn, die Folgeprämie an dem in der Police aufgeführten Hauptverfall jedes Versicherungsjahres fällig. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von 30 Tagen nach, wird er unter Hinweis auf die

Säumnisfolgen schriftlich gemahnt. Falls die Zahlung innerhalb der Mahnfrist von 14 Tagen nicht erfolgt, ruht die Leistungspflicht der glarnerSach bis zur vollständigen Zahlung der Prämie zuzüglich Zinsen und Kosten.

B 9.2 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Keine Rückerstattung erfolgt bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer im ersten Versicherungsjahr als Folge eines Teilschadens oder nach Wegfall des Risikos durch einen Totalschaden.

B 10 Widerruf

B 10.1 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme in schriftlicher Form gemäss B 2 widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Solange geschädigte Dritte trotz eines Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen können, schuldet der Versicherungsnehmer die Prämie und kann das Versicherungsunternehmen den geschädigten Dritten die Unwirksamkeit des Vertrags nicht entgehalten.

B 10.2 Wirkung des Widerrufsrechts

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.

Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

Der Versicherungsnehmer schuldet dem Versicherungsunternehmen keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Kosten für besondere Abklärungen, die dieses in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

C Deckungen

C 1 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen sowie die in der Police namentlich aufgeführten weiteren Personen.

C 2 Versicherter Gegenstand

Zum versicherten Gegenstand gehören alle beweglichen Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers sowie mit ihm in Wohngemeinschaft lebender Personen. Ebenfalls dazu gehören gemietete und geleaste Sachen sowie anvertrautes Dritteigentum.

Für Wertsachen mit einem Einzelwert von mehr als CHF 10'000 sind die von der glarnerSach erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert werden können *Dauercamping* und Gebäudeteile im selbst bewohnten *Stockwerkeigentum*.

Massgeblich ist der in der Police gewählte (versicherte) Deckungsumfang.

C 3 Versicherte Gefahren

Massgeblich sind die in der Police gewählten versicherten Gefahren.

C 4 Versicherte Kosten

Kosten sind Aufwendungen, welche als Folge eines Schadenereignisses entstehen. Sie sind gemäss Leistungsübersicht bis zur vereinbarten Erstrisiko-Summe mitversichert, sofern für das Schadenereignis Versicherungsdeckung besteht. Als Kosten gelten:

- *Aufräumung und Entsorgung;*
- *Besuchereffekten;*
- *Bewegungs- und Schutzkosten;*
- *böswillige Beschädigung;*
- *Dekontaminationskosten;*
- *Ertragsausfall Untermiete;*
- *Lebenshaltungskosten;*
- *Schadenminderung und Rettung;*
- *Schlossänderung;*
- *Sicherungsmaßnahmen;*
- *Wiederbeschaffungskosten.*

C 5 Örtlicher Geltungsbereich

C 5.1 Versicherte Standorte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den ständigen Wohnsitz (Zuhause) sowie alle in der Police bezeichneten Standorte und gemieteten Banktresorfächer in der Schweiz. Zwischen den Standorten besteht Freizügigkeit. Dies gilt nicht für *Dauercamping*.

C 5.2 Aussenversicherung

Der Versicherungsschutz gilt ausserhalb der versicherten Standorte weltweit, jedoch längstens während 12 Monaten am gleichen Standort.

C 5.3 Wohnungswechsel

Der Versicherungsschutz gilt sowohl während des Umzuges als auch am neuen Wohnsitz.

C 6 Versicherungsarten

C 6.1 Vollwert

Der Vollwert hat dem Betrag zu entsprechen, welcher für die Neuanschaffung der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erforderlich ist.

C 6.2 Erstrisiko

Die Erstrisiko-Versicherungssumme entspricht einer vereinbarten Höchstentschädigung pro Schadenfall (Schaden inklusive der Kosten), ohne Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Versicherungssumme und Ersatzwert.

C 7 Feuerversicherung

Feuerschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Hausrat;*
- *Geldwerte;*

durch eine versicherte Gefahr:

- *Feuer;*
- *Seng- und Hitzeschäden;*
- *Spannungsschäden;*

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Feuer, Hitze und Rauch;
- durch Kurzschluss;
- durch Überbeanspruchung von Apparaten und Leitungen;
- an Geldwerten in Fahrnisbauten und Fahrzeugen aller Art sowie an Geldwerten von Dritten.

C 8 Elementarversicherung

Elementarschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Hausrat;*
- *Geldwerte;*

durch die versicherte Gefahr:

- *Elementarereignisse;*

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Schneerutsch von Dächern;
- durch Grundwasser und Rückstau aus der Kanalisation;
- als Folge von künstlichen Erdbewegungen;
- durch Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion;
- als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- an Geldwerten in Fahrnisbauten und Fahrzeugen aller Art sowie an Geldwerten von Dritten.

C 9 Diebstahlversicherung

Diebstahlschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Hausrat*;
- *Geldwerte*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Einbruchdiebstahl*;
- *Beraubung*;
- *einfacher Diebstahl zu Hause*;
- *einfacher Diebstahl auswärts*;

betroffen und durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen ist.

Nicht versichert sind Schäden:

- an Geldwerten bei Diebstahl aus Fahrnisbauten und Fahrzeugen aller Art;
- an Geldwerten bei einfachem Diebstahl zu Hause und auswärts;
- an Geldwerten von Dritten;
- an Wohnwagen, Mobilheimen und Wohnzelten durch einfachen Diebstahl zu Hause und auswärts;
- die im Zusammenhang mit einem Feuer- oder Elementarereignis entstehen;
- verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in einer Wohngemeinschaft leben;
- durch Verlieren oder Verlegen von Sachen.

C 10 Wasserversicherung

Wasserschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Hausrat*;
- *Geldwerte*;

durch die versicherte Gefahr:

- *Wasser*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Wasser;
- durch Wasser, welches durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen und offene Oberlichter oder durch Öffnungen im Dach bei Bau-, Umbau- oder

- anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;
- durch Kondenswasser;
- verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion;
- als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- beim Auffüllen von Flüssigkeiten und bei Revisionsarbeiten;
- die im Zusammenhang mit einem Feuer- oder Elementarereignis entstehen;
- an Geldwerten in Fahrnisbauten und Fahrzeugen aller Art sowie an Geldwerten von Dritten.

C 11 Glasversicherung

Glasschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gebäudeverglasungen*;
- *Sanitäreinrichtungen*;
- *Mobiliarverglasungen*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *äussere Einwirkungen*;
- *innere Unruhen*;

plötzlich und unfallmässig zu Bruch geht. Für Gebäudeverglasungen und Sanitäreinrichtungen gilt die Deckung nur für die ausschliesslich von den versicherten Personen benutzten Räume.

Mitversichert sind Folge- und Komplementärschäden bis höchstens CHF 5'000.

Nicht versichert sind Glasschäden:

- an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr und Bildschirmgläsern;
- an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern und Leuchtmitteln;
- in Form von Oberflächenbeschädigungen wie Kratzer und Haarrisse sowie Abnutzungsschäden;
- an elektrischen und mechanischen Komponenten von Einrichtungen, die mit dem versicherten Glas keine Einheit bilden;
- die bei Arbeiten durch beauftragte Dritte entstehen;
- verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion sowie als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- an und in Wohnwagen, Mobilheimen und Wohnzelten
- die im Zusammenhang mit einem Feuer- oder Elementarereignis entstehen.

C 12 Erdbebenversicherung

Erdbebenschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Hausrat*;
- *Stockwerkeigentum*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Erdbeben*;
- *vulkanische Eruptionen*;

direkt oder indirekt beschädigt oder zerstört wurde.

Leistungen anderer Versicherungsunternehmen gehen Leistungen aus dieser Deckung vor.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben oder im Zusammenhang mit anderen künstlichen Eingriffen stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt;
- an Gebäuden und Anlagen, in denen Kernenergie, nuklearer Brennstoff oder nuklearer Abfall aus der Verwendung nuklearer Brennstoffe produziert oder gelagert oder mit solchen Stoffen umgegangen wird. Der Ausschluss erstreckt sich jedoch nicht auf Spitaler, Schulen, Universitaten, Industrieunternehmen oder weitere Gebaude, in denen fur die medizinische Behandlung sowie zu Mess-, Pruf-, Lehr- und Forschungszwecken mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird.

C 13 Haushaltkaskoversicherung

Haushaltkaskoschaden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Haushaltsgerate und Unterhaltungselektronik;*
- *medizinische Hilfsmittel;*
- *Reisegepack;*
- *Sportgerate;*
- *Wertsachen;*

durch die versicherte Gefahr:

- *ussere Einwirkungen;*
- *einfacher Diebstahl;*
- *Verlust;*

plotzlich und unfallmassig beschadigt oder zerstort wurde oder abhandengekommen ist.

Bei Reisegepack sind Wiederbeschaffungskosten im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert. Ebenfalls versichert sind unbedingt notwendige Anschaffungen, die durch verspatete Auslieferung von Reisegepack durch eine Transportunternehmung entstehen.

Leistungen anderer Versicherungsunternehmen gehen Leistungen aus dieser Deckung vor. Fur medizinische Hilfsmittel werden die Leistungen subsidiar (erganzend) zu Leistungen anderer Versicherungen wie AHV, IV, Krankenkasse, Unfallversicherung erbracht.

Nicht versichert sind Schaden:

- die gemass den Deckungen Feuer, Elementar, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Wasser, Glas, Erdbeben, Extended Coverage und Gebaudetechnik versicherbar beziehungsweise versichert sind;
- an Gebaudeeinrichtungen die gemass den kantonalen Bestimmungen zum Gebaude zahlen wie Kochfelder, Backofen, Kuhlschranke, Tiefkuhlgerate, Geschirrspuler, Waschmaschine, Tumbler sowie fest eingebaute Kuchengerate;

- die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen oder die entstehen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert, erneuert oder transportiert werden;
- infolge Materialermudung, Alterung, Abnutzung, Zerkratzen, Absplitterung, Lackschaden oder Bruch an Uhrwerken;
- durch allmahlige Einwirkung von Temperatur- und Witterungseinflussen sowie infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflussen, Veranderungen der Farbe an Gemalden oder Pelzen;
- infolge Veruntreuung oder Unterschlagung;
- an nicht aufladbaren Batterien und an Gerateteilen, die regelmassig erneuert werden mussen;
- wahrend des wettkampfmassigen Einsatzes;
- aus Cyberattacken oder durch Computerviren;
- durch innere Ursachen.

C 14 Dauercamping

Schaden an Dauercamping

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Dauercamping;*

durch eine versicherte Gefahr:

- *Feuer;*
- *Elementarereignisse;*
- *Einbruchdiebstahl;*
- *Beraubung;*
- *Wasser;*

plotzlich und unfallmassig beschadigt oder zerstort wird oder bei Einbruchdiebstahl oder Beraubung durch Spuren, Zeugen oder nach den Umstanden schlussig nachgewiesen ist.

Nicht versichert sind:

- Geldwerte;
- Gebaudeverglasungen, Sanitareinrichtungen und Mobilierverglasungen;
- Elementarschaden durch Ansteigen und Uberbordern von Gewassern, das sich in kurzeren oder langeren Zeitraumen erfahrungsgemass wiederholt;
- die unter
 - C 9 Feuerversicherung;
 - C 10 Elementarversicherung;
 - C 11 Diebstahlversicherung;
 - C 12 Wasserversicherung;als «nicht versichert sind» aufgefuhrten Schaden.

C 15 Extended Coverage

Extended Coverage Schäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Hausrat*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *innere Unruhen*;
- *böswillige Beschädigung*;
- *Fahrzeuganprall*;
- *Gebäudeeinsturz*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Nicht versichert sind Schäden:

die gemäss den Deckungen Feuer, Elementar, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Wasser, Glas, Erdbeben, Haushaltkasko und Gebäudetechnik versicherbar beziehungsweise versichert sind;

- bei inneren Unruhen:
 - an Sachen, die sich auf dem Transport befinden;
 - an Gläsern jeglicher Art;
 - an Fahrzeugen.
- bei böswilliger Beschädigung:
 - an Sachen, die sich auf dem Transport befinden;
 - an Gläsern jeglicher Art;
 - an Fahrzeugen;
 - verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in eine Wohngemeinschaft leben.
- bei Fahrzeuganprall:
 - die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind;
 - an immatrikulierten Fahrzeugen (inkl. Ladung);
 - an Gütern beim Auf- und Abladen.
- bei Gebäudeeinsturz:
 - durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder schlechten Baugrund;
 - durch Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten.

C 16 Umgebung

Umgebungsschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn die *Umgebung* auf dem Grundstück der versicherten Standorte durch eine in der Police versicherte Gefahr:

- *Feuer*;
- *Elementarereignisse*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Nicht versichert sind Schäden:

- an Gebäude und Hausrat;
- an Wuhren;
- an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken;
- verursacht während Bauarbeiten;
- an Pflanzen, verursacht durch Hagel und Schneedruck;
- die unter
 - C 9 Feuerversicherung;
 - C 10 Elementarversicherung;

als «nicht versichert sind» aufgeführten Schäden.

C 17 Ungeziefer

Ungezieferschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Hausrat*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Ungeziefer*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Nicht versichert sind Schäden:

- an Haustieren und Wertsachen.

C 18 Verderb von Tiefkühlprodukten

Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühlgeräten

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Lebensmittel in Tiefkühlgeräten*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Ausfall des Kühlaggregates*

ungeniessbar werden.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch beabsichtigten Ausfall des Kühlaggregates;
- durch planmässigen oder wissentlichen Stromunterbruch;
- als Folge von Kühlgeräten, die älter als 15 Jahre sind oder bei vernachlässigtem Unterhalt;
- die im Zusammenhang mit einem Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserereignis stehen.

C 19 Gebäudetechnik

Schäden an gebäudetechnischen Anlagen

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gebäudetechnik*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *äussere Einwirkungen*;
- *innere Ursachen*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

In Ergänzung zu C 4 Versicherte Kosten gelten:

- *Bauleistungen*;
- *Freilegung*;
- *Ertragsausfall Energie*.

Der Versicherungsschutz beginnt für Neuanschaffungen oder Erweiterungen nach erfolgter mangelfreier Übernahme oder Abnahme nach einem im Anschluss an die Montagearbeiten durchgeführten Probetrieb der technischen Anlage am Versicherungsort.

Nicht versichert sind Schäden:

- die gemäss den Deckungen Feuer, Elementar, Diebstahl, Wasser, Glas, Erdbeben, Haushaltkasko und Extended Coverage versicherbar beziehungsweise versichert sind;
- an technischen Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Geräten oder Teilen davon, die rein mechanisch oder von einem Dienstleistungsunternehmen betrieben werden;
- an Multimediageräten wie Beamer, TV, Aufnahme- und Wiedergabegeräten, Set-Top-Boxen, Hi-Fi-Anlagen und DSL-Hausverteilungsanlagen;
- an Antennen und Satellitenschüsseln;
- an Handgeräten, Betriebsstoffen, Verschleissteilen, Sicherungen und Batterien, Filtereinsätzen und Filterfüllungen;
- an fahrbaren Objekten wie Rasenmähern, Schneeschleudern und dergleichen;
- an auswechselbaren Datenträgern sowie die Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf auswechselbaren und fest eingebauten Datenträgern;
- an geothermischen Anlagen mit einer Tiefe von mehr als 400 Meter;
- an Blockheizkraftwerken mit einer thermischen Leistung von mehr als 20 kW;
- an Fotovoltaikanlagen von mehr als 50 kWp;
- als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Verrottung;
- für die Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haften. Dies gilt auch für Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherten bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- wie Veränderungen oder Verluste von Daten und Programmen infolge von Abnutzung von Datenträgern, fehlerhaften Programmen, fehlerhafter Datenerfassung, Löschen von Daten, Spannungsschwankungen, Schadprogrammen (Malware wie Computerviren, Trojaner, Würmer usw.) und Hackerangriffen;
- an betrieblichen Anlageteilen, und zwar unabhängig davon, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen wie Backöfen, Brennöfen, EDV-Kabel, Lichtreklamen und Pumpen;
- die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlagen oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlagen zu gewährleisten wie Behebung von Störungen sowie Service- und Wartungsarbeiten, Revisionen und Sanierungen;
- und Aufwendungen für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;

- und ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht;
- und Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

C 20 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schäden soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen;
- Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter
- Schäden als Folge von kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen oder Veränderung der Atomkernstruktur, alle ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten.

D Schadenfall

D 1 Vorgehen im Schadenfall

Bei Vorliegen eines Schadenfalls soll das Schadensmass und damit die Unannehmlichkeiten für den Versicherungsnehmer möglichst in Grenzen gehalten werden. Deshalb ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

D 1.1 Schaden begrenzen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen zur Minderung und weiteren Ausdehnung des Schadens und zur Rettung versicherter Sachen zu treffen. Veränderungen, welche die Abklärungen über Schadenursache und -höhe verunmöglichen oder erschweren, sind zu vermeiden.

D 1.2 Schaden melden

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die glarnerSach umgehend nach Kenntnisnahme über das Vorliegen eines Schadenfalls zu informieren. Der Schadenservice (365 mal 24 Stunden) legt das weitere Vorgehen und die nötigen Massnahmen fest.

Schäden in der Diebstahlversicherung erfordern zusätzlich eine polizeiliche Aufnahme des Sachverhaltes. Diese ist vom Versicherungsnehmer sofort zu veranlassen. Dasselbe gilt auch bei inneren Unruhen, böswilliger Beschädigung und Abhandenkommen.

D 1.3 Schaden beheben

Der Versicherungsnehmer und die glarnerSach verständigen sich über das Vorgehen zur Behebung und Regulierung des Schadens. Die glarnerSach kann die erforderlichen Massnahmen zur Schadenbehebung durch Unternehmen ihrer Wahl ausführen lassen.

D 2 Schadenermittlung

D 2.1 Feststellung des Schadens

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die glarnerSach können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt.

D 2.2 Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer erteilt der glarnerSach alle für die Ermittlung von Ursache und Höhe des Schadens erforderlichen Auskünfte. Er stellt ihr zudem alle vorhandenen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung, gestattet ihr entsprechende Untersuchungen und bevollmächtigt sie, erforderliche Auskünfte bei Dritten einzuholen.

D 2.3 Beweispflicht

Der Versicherungsnehmer hat die Höhe des Schadens mittels Quittungen, Belegen usw. nachzuweisen. Die Police und Versicherungssumme bilden keinen Beweis für das Vorhandensein oder den Wert der versicherten Sachen.

D 2.4 Dritteigentum

Die Ermittlung und Erledigung von Schäden an Dritteigentum regelt die glarnerSach ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer.

D 2.5 Sachverständigenverfahren

Besteht über die Schadenermittlung beziehungsweise über die Schadenhöhe keine Einigkeit, kann im gemeinsamen Einvernehmen ein Sachverständigenverfahren durchgeführt werden.

Dabei bestimmt jede Partei einen Sachverständigen, welche wiederum einen Obmann bestimmen. Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich. Weichen sie voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

D 3 Entschädigung

Grundlage für die Festlegung der Entschädigung sind die in der Police aufgeführten Versicherungssummen und Versicherungsarten.

Vorbestandene Schäden werden nicht entschädigt.

Es gelten folgende Regelungen:

D 3.1 Neuwert

Der versicherte Gegenstand ist unter Vorbehalt der Ziffer D 3.2 zum Neuwert versichert, einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung.

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordert (Ersatzwert), begrenzt auf die Versicherungssumme. Als Ersatzwert gilt der Betrag, der zur Wiederbeschaffung aller versicherten Sachen in gleicher Art, Güte und Funktion aufgebracht werden muss. Restwerte werden abgezogen. Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.

Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Ersatzwert vergütet.

Sind *Wertsachen* nur teilweise beschädigt, werden die Kosten des Teilersatzes, der Reparatur oder ein allfälliger Minderwert vergütet.

D 3.2 Zeitwert

Gegenstände, die zum Zeitpunkt eines Schadenfalls nicht mehr in Gebrauch stehen, sind zum Zeitwert versichert.

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls abzüglich der Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen erfordert. Rest-

werte werden abgezogen. Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt. Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Zeitwert vergütet.

D 3.3 Selbstbehalte

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadereignis den in der Leistungsübersicht deklarierten Selbstbehalt.

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Schadens;
2. Abzug des Selbstbehaltes;
3. Berücksichtigung einer Leistungsbegrenzung durch die Versicherungssumme.

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Deckungen in Anspruch genommen, so wird der Selbstbehalt nur je einmal für Gebäude und für Fahrhabe geltend gemacht, wobei bei unterschiedlichen Selbstbehalten der höchste Betrag in Abzug gebracht wird.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Alle Erdbeben, die innerhalb von 72 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

D 3.4 Geldwerte

Entschädigt werden Bargeld zum Nennwert, Münzen, Medaillen, Edelmetalle, ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen zum Marktpreis zum Zeitpunkt des Ereignisses. Übrige Geldwerte werden im Umfang des nachgewiesenen Schadens vergütet. Bei Kredit-, Debit- und Kundenkarten sowie bei Apps mit Zahlungsfunktion ist jener Teil des Schadens versichert (subsidiär), für welchen der Karteninhaber gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.

D 3.5 Erdbeben

Die Deckung ist für Erdbeben oder vulkanische Eruption pro Ereignis maximal auf CHF 100 Millionen begrenzt. Pro Kalenderjahr für alle Ereignisse zusammen beträgt die Leistung maximal CHF 150 Millionen. Die Ereignisse werden immer demjenigen Kalenderjahr zugeordnet, in welchem sie begonnen haben. Die Begrenzung auf maximal CHF 100 Millionen pro Ereignis wird angewendet, sobald die Summe aller von der glarnerSach infolge eines Ereignisses aus Sach- und Ertragsausfall- / Mehrkosten-Versicherungsverträgen ausgemittelten Entschädigungen CHF 100 Millionen übersteigen. In diesem Fall werden die Entschädigungen für die einzelnen Versicherungsnehmer proportional so herabgesetzt, dass sie zusammen nicht mehr als CHF 100 Millionen ergeben. Die gleiche Kürzungs-

regel gilt bei der pro Kalenderjahr begrenzten Leistung von CHF 150 Millionen. Die Kürzungen werden innerhalb eines Ereignisses gemäss dem strikten Gleichbehandlungsprinzip aller Versicherungsnehmer umgesetzt. Die Basisdeckung sowie die im Rahmen der Basisdeckung zusätzlich geleisteten Kosten sind von dieser Leistungsbegrenzung ausgenommen.

D 3.6 Gebäudetechnik

Übersteigt der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert oder ist eine Wiederherstellung unmöglich, so liegt ein Totalschaden vor. Entschädigt wird

- in den ersten fünf Jahren ab Inbetriebnahme der Neuwert;
- mehr als fünf Jahre nach Erstinbetriebnahme der Zeitwert.

Die Berechnung des Neuwerts erfolgt gemäss D 3.1.

Die Berechnung des Zeitwerts erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls abzüglich einer Abschreibung (Amortisation) erfordert, welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

Reparaturkosten werden bis maximal zum Zeitwert entschädigt für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, einschliesslich Zoll, Transport, De- und Remontage sowie alle übrigen Nebenkosten. Entsteht durch die Wiederherstellung ein Mehrwert, so wird dieser abgezogen (z.B. bei Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten, Verlängerung der technischen Lebensdauer). Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht entschädigt.

Bei Erdsonden und Erdregistern beginnt die Abschreibung nach 30 Jahren seit Erstellung. Diese beträgt anschliessend 4 % pro angefangenes Jahr, insgesamt höchstens 80 %. Die versicherten Sachen und deren Teile müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunde erstellt worden sein. Insbesondere müssen Bohrfirmen mindestens über das FWS-Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen verfügen; die Planung, der Einbau, die Prüfungen und Abnahme der Erdwärmesonden hat der SIA-Norm 384/6 zu entsprechen.

Beim Ertragsausfall von Fotovoltaikanlagen wird der Ertragsausfall für maximal 12 Monate entschädigt. Die Tagesentschädigung pro installierte kWp beträgt

- im Zeitraum von April bis September: Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 3.6;
- im Zeitraum von Oktober bis März: Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 1.6

plus Mehrkosten, die für den Stromzukauf während maximal 12 Monaten entstanden sind.

Bei Teilausfall einer Anlage wird der Ertragsausfall anteilig vergütet.

D 3.7 Kosten

Entschädigt werden die tatsächlichen und ausgewiesenen Aufwendungen für nötige Massnahmen. Beim Ertragsausfall aus Untermiete gilt die Entschädigung während der Dauer der Unbenutzbarkeit der Mietsache, jedoch längstens während eines Jahres, sofern zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Mietverhältnis bestanden hat.

D 3.8 Leistungsbegrenzung

Fallen im Schadenfall Leistungen gemäss Police, Allgemeiner Vertragsbedingungen oder Zusatzbedingungen aus mehreren Deckungen an, ist die Entschädigung auf die Deckung mit der höchsten Leistung begrenzt (keine Kumulation von Versicherungssummen).

D 3.9 Aufgefundene Sachen

Gelangt der Versicherungsnehmer nachträglich wieder in den Besitz abhandengekommener Sachen, muss er die Entschädigung zurückzahlen oder der glarnerSach die Sachen übergeben.

D 3.10 Fälligkeit

Die Entschädigung wird innerhalb von vier Wochen fällig, wenn alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Haftung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Als Teilzahlung kann der Versicherungsnehmer jederzeit den Betrag verlangen, der nach dem Stand der Schadenermittlung nachgewiesen ist. Die Fälligkeit tritt so lange nicht ein, wie eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird.

D.3.11 Verletzung der Anzeigepflicht

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht schuldhafterweise verletzt, so ist die glarnerSach befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.

Die glarnerSach ist nicht an den Vertrag gebunden, wenn der Versicherungsnehmer die unverzügliche Anzeige absichtlich unterlassen hat, um die glarnerSach an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern.

D 3.12 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Lehnt die glarnerSach die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Versicherungsnehmer innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls verirken seine Rechte.

D 4 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, besteht Unterversicherung. In diesem Fall wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Beträgt die Unterversicherung weniger als 20 %, wird auf eine Anrechnung verzichtet.

Bei Versicherungen auf Erstrisiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

E Schlussbestimmungen

E 1 Sorgfaltspflicht

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen und angemessenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

Im Umgang mit Kreditkarten sind die vom Kartenherausgeber verlangten Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Stehen Zweiräder wie Fahrräder, Mofas, Roller und E-Bikes im Freien, müssen diese mit einem Schloss gesichert sein.

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

E 2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen bzw. liechtensteinischen Gerichte zuständig.

E 3 Anwendbares Recht

Grundlage für den Versicherungsvertrag bildet das materielle schweizerische Recht, insbesondere die jeweilig geltende Fassung des Sachversicherungsgesetzes des Kantons Glarus (SachVG), soweit sich dieses auf die Versicherung im Wettbewerb bezieht, sowie ergänzend und sinngemäss die materiellen Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

E 4 Sanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherungsunternehmens, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

F Begriffsdefinitionen

Unter den Begriffsdefinitionen sind versicherter Gegenstand, versicherte Gefahren und versicherte Kosten in alphabetische Reihenfolge erläutert.

Aufräumung und Entsorgung

Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr und umweltgerechte Entsorgung.

Ausfall des Kühlaggregates

Darunter fällt der unbeabsichtigte Ausfall eines Kühlaggregates wie beispielsweise durch eine Niederdruckstörung, Vereisung des Verdampferregisters, Hochdruckstörung oder weitere blockierende Komponenten.

Äussere Einwirkungen

Darunter fallen die physische, gewaltsame Einwirkung von aussen, falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, vorsätzlich schädigende Handlungen und Böswilligkeit durch Dritte, Spannungsschwankungen, Spannungsschäden an Verglasungen, Fremdkörper oder Wind.

Bauleistung

Aufwendungen für Erd- und Bauarbeiten, die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen.

Bauliche Einrichtungen

Darunter fallen bauliche Einrichtungen und Ausstattungen, welche nicht mit dem Gebäude versichert bzw. zu versichern sind.

Beraubung

Unter den Begriff fallen Diebstahlschäden, welche unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber dem Versicherungsnehmer, den versicherten Personen oder im Haushalt tätigen Personen erfolgen sowie Diebstahlschäden bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Ohnmacht, Unfall oder Tod.

Nicht unter den Begriff Beraubung fallen Taschen- und Trickdiebstahl.

Besuchereffekten

Als solche gelten Sachen von Besuchern am versicherten Standort.

Nicht mitversichert sind Geldwerte von Besuchern.

Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, um zur Schadenbehebung andere, auch unbeschädigte Sachen zu bewegen, verändern oder schützen.

Böswillige Beschädigung

Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten

Gegenständen und Wohnräumen durch Dritte, die sich unbefugter Weise Zutritt zu den Räumen verschafft haben.

Dauercamping

Unter den Begriff fallen Wohnwagen, Mobilheime und Wohnzelte mit festem Standort, samt Zubehör und Inhalt.

Nicht zu Dauercamping zählen Wohnwagen ohne festen Standort.

Dekontaminationskosten

Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügung für die Dekontaminierung von versicherten Gegenständen als Folge eines versicherten Ereignisses. Dazu gehören auch die Untersuchung, die Kosten für den Abtransport zur nächsten geeigneten Deponie, die Ablagerung oder die Vernichtung sowie die Kosten zur Wiederherstellung, auch des Grundstückes, in den Zustand vor Eintritt des Schadens.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit von einem anderen Versicherungsunternehmen kein oder kein voller Ersatz beansprucht werden kann. Keine Deckung besteht für Ausgleichs-, Teilungs- und Regressansprüche.

Einbruchdiebstahl

Unter den Begriff Einbruchdiebstahl fallen:

- das gewaltsame Einbrechen in ein Gebäude, in Räume von Gebäuden oder das Aufbrechen eines Behältnisses in Gebäuden;
- das Aufschliessen von Gebäuden, Räumen oder Behältnissen (auch Tresore) mit den richtigen Schlüsseln, Codes und dergleichen, sofern sich die Täterschaft diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;
- das Verschaffen von Zugang zu Gebäuden, Räumen oder Behältnissen (auch Tresore) unter Androhung oder Anwendung von Gewalt;
- Gebäude- und Sachbeschädigungen durch den Einbruch oder den Versuch dazu;
- Gebäude- und Sachbeschädigungen durch den Ausbruch der Täterschaft oder den Versuch dazu;
- das gewaltsame Eindringen in Fahrzeuge aller Art.

Einfacher Diebstahl

Als einfacher Diebstahl gilt ein Diebstahl ohne Anwendung von Gewalt, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Taschen- oder Trickdiebstahl wird dem einfachen Diebstahl zugeordnet.

Zu Hause: Einfacher Diebstahl an den in der Police bezeichneten Standorten.

Auswärts: Einfacher Diebstahl ausserhalb der in der Police bezeichneten Standorte.

Einrichtungsgegenstände

Unter den Begriff fallen bewegliche Möbel (auch als Mobiliar bezeichnet), welche vorwiegend in Innenräumen und im Aussenbereich (u.a. Gartenmöbel) stehen.

Elementarereignisse

Unter den Begriff Elementarereignisse fallen:

- Sturmwind von mind. 75 km/h, der in der näheren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt;
- Hochwasser, Überschwemmungen;
- Hagel;
- Lawine, Schneedruck;
- Felssturz, Steinschlag;
- Erdbeben;
- Erdfall;
- das Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem Elementarschaden.

Nicht unter den Begriff Elementarereignisse fallen Erdbeben.

Erdbeben

Unter den Begriff Erdbeben fallen:

- Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden;
- das Abhandenkommen von versicherten Gegenständen als Folge von Erdbeben.

Ertragsausfall Energie

Entgangene Erträge als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von Energie in öffentliche oder private Netze, wenn der Betrieb ganz oder teilweise unterbrochen ist.

Ertragsausfall Untermiete

Entgangene Erträge aus Untermiete.

Fahrnisbauten

Unter den Begriff fallen Gebäude, welche auf Parzellen der versicherten Standorte stehen und nicht als Gebäude versichert bzw. zu versichern sind (z.B. Gartenhäuser).

Fahrzeuganprall

An- oder Aufprall eines Motorfahrzeuges oder einer selbst fahrenden Arbeitsmaschine auf einen versicherten Gegenstand.

Feuer

Unter den Begriff Feuer fallen:

- Brand;
- Rauch;
- Blitzschlag;
- Explosion und Implosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten und andere Himmelskörper;
- Schäden durch Löschwasser und Löscharbeiten;
- Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem Feuerschaden.

Freilegung

Kosten für das Freilegen der Zufahrt für das Bohrgerät und anschliessende Wiederherstellung bei notwendiger Wiederherstellung von Erdsonden oder Erdregistern.

Gebäudeeinsturz

Abstürzen von Teilen eines einstürzenden Gebäudes auf versicherte Gegenstände.

Gebäudetechnik

Unter den Begriff fallen gebäudetechnische Anlagen, die

- zur Nutzung und zum Wohnen notwendig sind beziehungsweise den Wohnkomfort steigern;
- fest mit dem Gebäude verbunden oder ausserhalb des Gebäudes fest installiert sind;
- im *Stockwerkeigentum* stehen;
- elektrisch bzw. elektronisch betrieben werden.

Darunter fallen ausschliesslich:

- elektrisch betriebene Garagen- und Einfahrtstore, Ladestation für Elektrofahrzeuge, Schiebe- und Drehtüren, verstellbare Laderampen, Sonnenstoren und Lamellenstoren, Aufzüge und Treppenlifte, Schwimmbad-, Whirlpool- und Wellnessanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen;
- der Sicherheit und Kommunikation dienende Überwachungs-, Alarm- und Gegensprechanlagen, Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Telefonleitungen und Schalttafeln;
- Aussenbeleuchtungsanlagen und Leuchtreklamen
- Anlagen für die Energiegewinnung: Fotovoltaikanlagen <50kWp, Sonnenkollektoren, Erdsonden und -register bis zu einer Bohrtiefe von weniger als 400 Meter und Wärmepumpen;
- Anlagen für das Raumklima; Heizanlagen und Boiler, Umwälzpumpen, Klima- und Ventilationsanlagen;
- spezielle Einrichtungen; Zentralstaubsauger-Anlagen, Pumpen (der Wasserversorgung dienend) und fest installierte Entfeuchtungsgeräte in Trocknungsräumen;
- Gebäudeeinrichtungen wie Kochfelder, Backöfen, Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler sowie fest eingebaute Küchengeräte.

Sofern die jeweiligen kantonalen Abgrenzungsnormen nicht eine weitergehende Definition enthalten, gelten zum Gebäude zu zählende Sachen und Gegenstände als mitversichert, selbst wenn der jeweilige Kanton diese Sachen der Fahrhabe zuweist.

Gebäudeverglasungen

Unter den Begriff fallen alle mit dem Gebäude fest verbundenen:

- Verglasungen am Gebäude inkl. Glasbausteine, Lichtkuppeln und Glasböden sowie Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas;
- Glaskeramik- und Induktionskochfelder sowie Küchen- und Badezimmerabdeckungen aus Glas, Natur- und Kunststeinabdeckungen;

- Gläser von Sonnenkollektoren;
- Gläser von Bauten und baulichen Dauereinrichtungen im Freien innerhalb des Grundstücks.

Mitversichert sind Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden. Kosten für Beschriftungen, Folien, Ätzungen, Sandstrahlen usw. bei gebrochenen Verglasungen gelten ebenfalls als mitversichert.

Gebrauchsgegenstände

Darunter fallen bewegliche Sachen, die dem wiederholten privaten Gebrauch dienen und bis zum Verlust ihrer Funktionsfähigkeit genutzt werden können.

Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Wertpapiere, Guthaben auf Kredit-, Debit-, Prepaid- und Kundenkarten sowie auf Apps mit Zahlungsfunktion, Edelmetalle, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, unpersönliche Fahrkarten, Reisechecks und Abonnements, Gutscheine und Lotterielose, die ausschliesslich zum Eigentum der versicherten Personen gehören.

Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik

Unter den Begriff fallen Haushaltsgeräte sowie Kommunikations- und Unterhaltungselektronik wie Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets, Laptops, Computer, Drucker und Scanner, Fernseher, Home-Cinema-Geräte, Spielkonsolen, Smart-Home-Komponenten, Foto- und Videokameras inklusive Objektive sowie Drohnen, Modellflugzeuge und Modellfahrzeuge. Weiter fallen darunter privat genutzte Messgeräte zur Leistungsmessung im Sport wie Puls- und Sportuhren, Velo- und Laufcomputer, Pulsmeter, Fitness-Tracker, Höhenmesser und GPS-Geräte.

Nicht unter diesen Begriff fallen Sportgeräte, medizinische Hilfsmittel, Wertsachen und Reisegepäck.

Hausrat

Zum Hausrat gehören alle beweglichen Sachen wie:

- *Einrichtungsgegenstände;*
- *Gebrauchsgegenstände;*
- *Verbrauchsgüter;*
- *Wertsachen;*
- *bauliche Einrichtungen;*
- *Fahrnisbauten;*
- *Mofas, Roller und Elektrofahrräder;*
- *Haustiere.*

Nicht zum Hausrat zählen Gegenstände, für die eine andere Versicherung besteht oder die unter den Begriff Umgebung fallen sowie Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen ohne festen Standort, Schiffe und Luftfahrzeuge je samt Zubehör.

Haustiere

Als Haustiere gelten Kleintiere wie Hunde, Katzen, Hamster und Kaninchen, welche im Haushalt gehalten werden.

Innere Unruhen

Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.

Innere Ursachen

Unter den Begriff fallen:

- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler;
- Kurzschluss;
- Überlast, Überdrehzahl;
- ungeeignete oder fehlende Schmierung;
- Unterdruck, Wassermangel, Wasserschläge;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

Lebenshaltungskosten

Mehrkosten für Unterkunft, Verpflegung und dergleichen aus der Unbenutzbarkeit der betroffenen Räume.

Lebensmittel in Tiefkühlgeräten

Darunter fallen sämtliche Lebensmittel für den privaten Gebrauch, welche in Tiefkühltruhen und -schränken an versicherten Standorten aufbewahrt werden.

Mobiliarverglasungen

Unter den Begriff fallen:

- Verglasungen an Möbeln;
- Möbel aus glasähnlichen Materialien wie Kunststoff, Keramik, Porzellan, Stein oder Kunststein.

Mofas, Roller und Elektrofahrräder

Unter den Begriff fallen Mofas und Roller bis 49 ccm sowie Elektrofahrräder (E-Bikes) und Motorfahräder.

Medizinische Hilfsmittel

Unter den Begriff fallen:

- Hörgeräte inklusive Zubehör;
- Rollstühle aller Art (inklusive elektrisch betriebene);
- Seniorenfahrzeuge;
- Gehhilfen aller Art wie Krücken, Stöcke, Rollatoren und dergleichen;
- korrigierte Brillen (inklusive korrigierte Sonnenbrillen);
- medizinische Mess- und Beatmungsgeräte;
- Insulin-Pens und Insulinspritzen.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Reisegepäck

Unter den Begriff fallen zum Hausrat gehörendes Reisegepäck, das während Flugreisen oder auf einer Reise mit mindestens einer Übernachtung mitgeführt wird oder zur Beförderung einer Transportunternehmung übergeben wird.

Sanitäreinrichtungen

Unter den Begriff fallen Einrichtungen wie Lavabos, Spültröge, Klosetts, Urinale, Trennwände, Bidets, Badewannen und Duschtassen aus Glas oder glasähnlichen Materialien wie Keramik, Porzellan, Stein

oder Kunststein inklusive notwendiges Montagezubehör, Armaturen und notwendige Reparaturkosten. Mitversichert sind Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden. Abspalterungen an Sanitäreinrichtungen gelten ebenfalls als mitversichert.

Schadenminderung und Rettung

Kosten für zweckmässige oder durch die glarnerSach angeordnete Massnahmen, welche der Schadenminderung oder der Rettung versicherter Sachen dienen.

Nicht entschädigt werden die Leistungen von Feuerwehr, Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

Schlossänderung

Kosten für Reparatur, Anpassung oder Ersatz von Schliesssystemen, Schlossänderungen an versicherten Orten sowie an gemieteten Banksafes.

Seng- und Hitzeschäden

Als Seng- und Hitzeschäden gilt die ungewollte Einwirkung von Nutzfeuer oder Hitze auf versicherte Sachen.

Sicherungsmassnahmen

Kosten für die Sicherung und Bewachung der Schadenstätte sowie die Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser.

Spannungsschäden

Als Spannungsschäden gelten alle Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Geräten, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst.

Sportgeräte

Unter den Begriff fallen Sportgeräte inklusive Zubehör, welche für den privaten Gebrauch bestimmt sind wie Velos, E-Bikes inklusive Batterie und Display, Mofas, Skis, Snowboards, Rollerblades, Golf- und Tennis-ausrüstungen, Gleitschirme, Jagd- und Sportwaffen, Fitnessgeräte, Eishockey- und Reitausrüstungen sowie Trendfahrzeuge wie Elektro-Trottinett, Segway und Elektro-Bikeboard, die gemäss Strassenverkehrsamt maximal als Mofa eingestuft werden.

Nicht unter Sportgeräte fallen Heim- und Unterhaltungselektronik, medizinische Hilfsmittel, Wertsachen und Reisegepäck.

Nicht unter Zubehör fallen Sportbekleidungen wie Taucher- und Skianzüge, Bike-Bekleidungen, Sportschuhe und dergleichen.

Stockwerkeigentum

Anteil, welchen der Versicherte im Stockwerkeigentum an einem Gebäude besitzt und ständig selbst bewohnt. Mitversichert sind die im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten und die Wertquotenanteile an gemeinschaftlichen Bauteilen und Anlagen.

Umgebung

Unter den Begriff Umgebung fallen die auf der Terrasse, dem Balkon und im Garten der versicherten Standorte bzw. im Sondernutzungsrecht ausgeschiedenen Terrassen, Balkon- und Gartenanteile befindlichen baulichen Anlagen wie Stützmauern, Zäune, Geländer, Eingangstore, Treppen, Wege, Beleuchtungsanlagen, Fahnenstangen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Brunnen und dergleichen sowie Planien, Humusierung, Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen und Hecken usw.

Nicht unter den Begriff Umgebung fallen bauliche Anlagen, welche mit dem Gebäude zu versichern sind sowie gebäudetechnische Anlagen.

Ungeziefer

Als Ungeziefer gelten Marder, Nagetiere und Insekten. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Verbrauchsgüter

Unter den Begriff fallen kurzlebige Güter wie Nahrungs- und Genussmittel, Medikamente, Toilettenartikel und Ähnliches, die primär dem privaten Konsum dienen.

Verlust

Unter den Begriff fällt das Verlieren, Verlegen oder Abhandenkommen von versicherten Sachen. Eine Sache ist abhandengekommen, wenn sie gegen den Willen des Eigentümers seinem Besitz entzogen ist.

Vulkanische Eruptionen

Unter den Begriff vulkanische Eruptionen fallen:

- die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken;
- das Abhandenkommen von versicherten Gegenständen als Folge von vulkanischen Eruptionen.

Wasser

Unter den Begriff Wasser fallen:

- Ausfliessen von Wasser, Gas oder anderen Flüssigkeiten aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, die dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden;
- Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Bassins und Zierbrunnen, Luftbefeuchtern und Luftentfeuchtern sowie mobilen Klimageräten;
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern eines Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Türen, Fenster oder Oberlichter eingedrungen ist;
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes;

- Frost an Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten im Innern des Gebäudes, sofern diese zum versicherten Hausrat gehören. Versichert sind die Kosten für das Auftauen und die Reparatur. Diese Deckung gilt ausschliesslich bei Mietverhältnissen;
- auslaufende Flüssigkeiten aus fest installierten Apparaten und Einrichtungen der Heizungs-, Klima-, Kälte- und Energietechnik die dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden.

Wertsachen

Unter den Begriff fallen Schmucksachen, Uhren, Bilder, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Musikinstrumente und Pelze. Für Wertsachen mit einem Einzelwert von mehr als CHF 10'000 sind die von der glarnerSach erforderten Nachweise zu erbringen.

Wiederbeschaffungskosten

Kosten, welche für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten anfallen.